



Weiterentwicklung der OGS als Bestandteil der Schulentwicklung

Mit Einführung der OGS hat der Landtag NRW im Schulgesetz des Landes Schulentwicklung als gemeinsame Aufgabe eines Schulentwicklungsplanes des Schulträgers und der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Jugendhilfeträgers definiert. Dies hat in den letzten Jahren zu einer deutlichen Veränderung der Planungsprozesse geführt. Teilweise hatte dies auch Auswirkungen auf die Organisation innerhalb der Verwaltung.

In einem großen Flächenkreis wie dem Kreis Borken stellen sich dabei spezifische Herausforderungen, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit insgesamt 17 Kommunen zusammenarbeiten. Gleichzeitig stellt der QZ OGS auch den Versuch dar, die Arbeit zwischen den Schulträgern, den Schulen, den freien Trägern der Jugendhilfe und den Jugendämtern zu unterstützen und zu einer Optimierung beizutragen.

Zurzeit gibt es in den GS in NRW hinsichtlich der pädagogischen Betreuung über den Unterricht hinaus ausschließlich offene Angebotsformen. Dazu zählen:

- Verlässliche Halbtagschule (VHT – manchmal auch als Übermittagsbetreuung benannt)
- 13plus
- Offene Ganztagschule (OGS)

Verbindliche Angebote als Bestandteil des Unterrichts (so genannter Gebundener Ganztags) gibt es nur im Bereich der Sekundarstufe.

Darüber hinaus gibt es an einigen Standorten noch Angebote der Übermittagsbetreuung in Form von 13plus. Diese haben oft „historische Wurzeln“. Sie sind bei einigen Eltern wegen der weniger starren Regelungen bezüglich der Teilnahme im Vergleich zur OGS beliebt.

Für die Betreuung zu Vormittagszeiten bis zum Ende des Schultages nach der letzten Unterrichtsstunde werden vielfach (aber nicht überall) noch Angebote der Verlässlichen Halbtagschule (VHT) vorgehalten.

Ausgehend von diesen unterschiedlichen parallel vorgehaltenen Angeboten ergibt sich die Gefahr, dass es zu einer Schwächung einzelner Angebote führt. Die folgenden Empfehlungen des Qualitätszirkels OGS sollen einen Beitrag dazu liefern, dieser Gefahr zu begegnen und Hinweise für eine klar strukturierte und abgestimmte Weiterentwicklung in dem Feld liefern.



Empfehlung: Klare Definition der Aufgaben

- Auf der Basis der rechtlichen Grundlagen ist es notwendig, vor Ort sowohl durch die Schulträger und Schulen als auch durch die Jugendhilfe eine klare Definition der Aufgaben und Zielsetzungen der einzelnen Angebotsformen vorzunehmen und den interessierten Eltern gegenüber zu vertreten.
- Es sollte zumindest auf dem Gebiet eines Schulträgers einheitliche Standards für die Betreuungszeiten z.B. der VHT geben. Wenn die VHT zu weit in den Mittagsbereich nach Schulschluss hinein ausgedehnt wird, entstehen faktische „Mischformen“, die die Modelle noch stärker in Konkurrenz treten lassen.
- Diese Klärungen können nicht auf der Ebene der Einzelschule herbeigeführt werden. Hier sind sowohl die Schulentwicklungsplanung als auch die Jugendhilfeplanung gefragt.
- Die Perspektive der freien Träger der Jugendhilfe als Träger der Angebote ist in diesen Diskussionsprozess mit einzubeziehen.



Empfehlung: Klärung des Verhältnisses von 13plus – OGS

- 13plus als konkurrierendes Angebot ist in der Regel nicht mehr als Notwendigkeit aufgrund der ländlichen Lage der Schule existent, sondern wegen des Wunsches der Eltern nach größerer Freizügigkeit in der Betreuung (Abholzeiten).
- Diese Angebote sind daher häufig eher als Gewohnheitsrecht und nicht mehr durch die Erlasslage gedeckt. Für den Schulträger wäre ein Auslaufen des Angebotes jetzt (und nicht bei Einrichtung der OGS-Angebote in seinem Bereich) konfliktbehaftet. Die Doppelung des Angebotes schwächt tendenziell die OGS.

Empfehlung: Abstimmung der Angebotspalette ‚VHT – OGS‘ auf Schulträgererebene als Bestandteil der Schulentwicklungsplanung

- In informellen Kontakten und bei Befragungen von Eltern ist die Nachfrage nach der Betreuungsform ‚VHT‘ überall sichtbar. Sie wird aber nicht in allen Kommunen gleichermaßen realisiert.
- Für die Schulträger sind zusätzliche Betreuungsangebote zur OGS wegen der pauschalierten Zuwendung des Landes für diese Maßnahmen, unabhängig von der Größe des Betreuungsangebotes, nur über höhere kommunale Eigenmittel möglich. Das kann zu einem finanziellen Problem werden.
- Schulen berichten, dass einige Eltern wegen der größeren Flexibilität in den Rahmenbedingungen zur VHT tendieren. Dadurch würde sich dann als Folge auch die Zusammensetzung der OGS-Gruppen ändern.
- Bei der Schulentwicklungsplanung muss in dieser Hinsicht auch die Raumplanung angepasst werden. Flexible Lösungen (z.B. beim Mobiliar) sind ebenso notwendig wie die Anerkennung der Tatsache, dass Raumkapazitäten auch für die Überschneidungszeiten, in denen Kinder der VHT und der OGS im Mittagsband in der Schule sind, ausreichen müssen.
- Da das Land keine Angaben zum Raumprogramm mehr macht, ist die Erstellung entsprechender Raumplanungen auch eine Aufgabe der örtlichen Schulentwicklungsplanung. Dies ist nicht alleine eine Angelegenheit des Gebäudemanagements. Die fachliche Expertise aus dem Schulbereich muss dabei genauso einfließen, wie jene aus dem Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Schulen sind in diese Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen setzen nicht nur die Anforderungen des Schulträgers um, sondern sind bei Kapazitätsengpässen immer erster Ansprechpartner für Elternbeschwerden. Allein deshalb ist es nur angemessen, wenn die Schulleitungen von Anfang an in den Planungsprozess mit einbezogen werden.
- Optimal ist die Entwicklung eines Raumentwicklungsplanes als Ergebnis von grundsätzlichen Entscheidungen des Schulträgers über den Umfang der Angebotspalette.
- Es bleibt das Spannungsfeld, dass die Schulen ihr gesamtes Angebot unter dem Anspruch des Bildungs- und Erziehungsauftrages ansehen. Um hier keine dauerhaften Irritationen zu erzeugen, ist gerade im Bereich der Abgrenzung der Zielsetzungen von VHT bzw. OGS eine klare Definition notwendig.



Empfehlung: Schaffung eines Gesamtkonzepts für VHT – OGS

- Es gibt neben der Nachfrage nach der OGS auch ein durchgängiges Interesse an einer Betreuung nur bis zum Mittag (VHT). Von der Entstehungsgeschichte her gesehen und aufgrund des abzudeckenden Zeitrahmens steht bei der VHT der Betreuungsaspekt im Vordergrund.
- Hier zeigt sich das grundsätzliche Spannungsfeld ‚Bildungsaspekt‘ – ‚Betreuungsaspekt‘. Beide Aspekte sind nicht als konkurrierende Zielsetzungen der OGS zu sehen. Sie haben jeweils ihre Berechtigung, da mit der Vorhaltung des Angebotes der OGS sowohl bildungs- als auch familienpolitische Zielsetzungen verbunden werden.
- Aus Sicht der Jugendhilfe zeigt sich ein steigender Bedarf an Betreuungszeiten (z.B. in der Nachfrage nach Randzeitenbetreuung im Elementarbereich). Daher sollte die Planung eines Gesamtkonzepts eine zukünftige Steigerung an Plätzen in der OGS und der VHT berücksichtigen.



Fotos: Erhard Marder